

Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkierungsflächen

(Parkierungsverordnung, PaVO)

vom 7. März 2021



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 eidg. Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Gemeindeordnung der Stadt Bülach erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkierungsflächen (Parkierungsverordnung).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Parkraumbewirtschaftung für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Bülach.
- ² Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet wird im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.
- ³ Die Parkierungsverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- ⁴ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen festlegen.

II. AUFGABEN DER STADT BÜLACH

Art. 2 Bewirtschaftung

- ¹ Die Stadt Bülach bewirtschaftet alle Parkierungsflächen auf öffentlichem Grund.
- ² Sie bewirtschaftet diese Parkierungsflächen mittels Parkuhren, Parkscheiben und der Abgabe von Tages-, Monats- und Jahresparkkarten.
- ³ Sie definiert Geltungsbereiche, in welchen die Parkraumbewirtschaftung einheitlich geregelt wird.
- ⁴ Sie definiert Parkierungsflächen und legt die Gebühren sowie die Zeitbeschränkung fest.



Art. 3 Spezialfälle

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen oder Gebühren pauschal erhoben werden.

III. PFLICHTEN VON NUTZERN

Art. 4 Parkscheibenpflicht

Auf Parkierungsflächen mit einer Parkscheibenpflicht dürfen Motorfahrzeuge nur mit einer Parkscheibe abgestellt werden (Art. 48 eidg. Signalisationsverordnung, SSV).

Art. 5 Gebührenpflicht

Auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

IV. GELTUNGSBEREICHE

Art. 6 Allgemein

- ¹ Es werden die Geltungsbereiche „Weisse Zone“, „Stadtzentrum“ und „Parkierungsanlagen“ definiert, in welchen die bezeichneten Parkierungsflächen einheitlich bewirtschaftet werden. Die Inhaber der jeweils gültigen Parkkarte sind von der signalisierten Zeitbeschränkung und Gebührenpflicht befreit.
- ² Der Stadtrat legt die Geltungsbereiche „Weisse Zone“, „Stadtzentrum“ und „Parkierungsanlagen“ fest.
- ³ Als Parkierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten Parkierungsflächen ausserhalb der Fahrbahn.

Art. 7 Weisse Zone

Im Geltungsbereich „Weisse Zone“ gilt die Parkscheibenpflicht. Der Stadtrat legt die Zeitbeschränkung fest.

Art. 8 Stadtzentrum

Im Geltungsbereich „Stadtzentrum“ gelten die Gebührenpflicht und die Parkscheibenpflicht. Die Gebühren sowie die Zeitbeschränkung werden durch den Stadtrat festgelegt.



Art. 9 Parkierungsanlagen

- ¹ Auf Parkierungsanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes gelten die Gebührenpflicht und/oder die Parkscheibenpflicht.
- ² Auf Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes gilt die Parkscheibenpflicht.

V. PARKIERUNGS- UND PARKKARTENREGLEMENT

Art. 10 Parkkarten und Parkierungsflächen

- ¹ Der Stadtrat erlässt ein Parkierungs- und Parkkartenreglement, in welchem die Ausgabe und Verwaltung von Parkkarten sowie die Vergabe von Berechtigungen geregelt wird.
- ² Das Parkierungs- und Parkkartenreglement definiert die Standorte der Parkierungsflächen sowie die dazugehörige Gebührenpflicht, Gebührenerhebung und Zeitbeschränkung.
- ³ Das Parkieren von Motorfahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach Art. 48 eidg. Signalisationsverordnung (SSV).

VI. GEBÜHREN

Art. 11 Gebühren

- ¹ Für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben.
- ² Die Höhe der Gebühren wird im Gebührentarif der Stadt Bülach festgelegt.

VII. VOLLZUG

Art. 12 Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Stadtrat beauftragt. Er erlässt die darauf oder die auf die Strassenverkehrs-gesetzgebung des Bundes gestützten Anordnungen, soweit nichts anderes geregelt ist.



VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 13 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

IX. INKRAFTTRETEN

Art. 14 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung über das regelmässige Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) der Stadt Bülach wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.